

Nachtrag zum Auftragsverarbeitungsvertrag - KDG

zwischen

(nachfolgend "Auftraggeber")

und

heylogin GmbH

Sophienstr. 40

38118 Braunschweig

(nachfolgend "Auftragnehmer")

Präambel

Die Parteien haben einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO geschlossen (nachfolgend "AVV"). Der Auftraggeber ist eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 KDG und unterliegt dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) anstelle der DSGVO. Die Parteien ergänzen den AVV daher wie folgt.

1 Anwendbares Recht

1. Für die Auftragsverarbeitung gilt das KDG in der jeweils geltenden Fassung anstelle der DSGVO.
2. Die Bestimmungen des AVV gelten entsprechend fort. Verweise auf Vorschriften der DSGVO (insbesondere Art. 28, 30, 32, 33, 34, 35 sowie Art. 15-22 DSGVO) sind durch die jeweils sachlich entsprechenden Vorschriften des KDG zu ersetzen (insbesondere §§ 29, 31, 27, 26, 33, 35 sowie §§ 17-24 KDG).

2 Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftraggeber ist die für ihn örtlich und sachlich zuständige kirchliche Datenschutzaufsicht (z. B. das Katholische Datenschutzzentrum). Der Auftrag-

nehmer unterstützt den Auftraggeber bei deren Anfragen und Prüfungen im gleichen Umfang wie gegenüber staatlichen Aufsichtsbehörden nach dem AVV.

3 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen bleibt der AVV unverändert. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Nachtrags vor, soweit das KDG zwingend anwendbar ist.
2. Dieser Nachtrag ist ausschließlich in Verbindung mit dem AVV wirksam. Änderungen bedürfen der Textform.

Unterschriften

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer (heylogin GmbH)